

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Yanik Broschart

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	02.09.2021	

Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung erläutert

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

Bericht über den Haushaltsvollzug 1. Halbjahr
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt
Schuldenübersicht